



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 17. November 1952

An den Bundesrat

Richtlinien für die Anträge auf  
 Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Vernehmlassung zu den Mitberichten zu unserem  
 Antrag vom 18. August 1952.

1. Mit der vom Politischen Departement vorgeschlagenen etwas erweiterten Fassung von Ziff. 1 der Richtlinien können wir uns ohne weiteres einverstanden erklären, da nach wie vor ein minimaler Umfang der Delegationen zur Maxime gemacht wird. Angesichts der Vielfalt der im Rahmen internationaler Kongresse zu behandelnden Materien konnte es nie die Meinung haben, dass künftig durchwegs nur noch mit einem Delegierten auszukommen sei.

2. Wenn es das Justiz- und Polizeidepartement vorzieht, dass im Ingress statt von einer Unerlässlichkeit von einer Notwendigkeit zur Entsendung offizieller Delegationen gesprochen wird, können wir uns einer solchen Korrektur ohne Bedenken anschliessen.

Der von diesem Departement vorgeschlagenen Neufassung von Ziff. 1 wird mit der Abänderung gemäss dem Antrag des Politischen Departementes bereits Rechnung getragen.

Für die Anregung, wonach bei wiederholten Verhandlungen über den gleichen Gegenstand die Kontinuität in der Zusammensetzung der Delegationen von Bedeutung sein kann, haben wir Verständnis. Wir stimmen deshalb der beantragten Ergänzung von Ziff. 2 zu.





Wenn Vertreter privater Organisationen im Interesse des Bundes als Delegierte beigezogen werden, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bund für die Entschädigung aufzukommen hat. Daneben gibt es aber Fälle, wo private Organisationen ein Interesse daran haben, offiziell zu ernennende Delegierte stellen zu können, sei es als einziger Abgeordneter oder als weiteres Mitglied einer mehrköpfigen Delegation, so dass es unter den heutigen Verhältnissen, wo mit vollem Recht von der öffentlichen Verwaltung mehr Sparsamkeit denn je verlangt wird, entschieden zu weit ginge, einfach generell jeden Delegierten auf Kosten des Staates zu entschädigen. Sodann gibt es auch Kongresse, deren Verhandlungsgegenstand Gebiete betreffen, welche die Entsendung einer offiziellen Delegation weder aus staatspolitischen, noch wirtschaftlichen oder kulturellen Erwägungen als notwendig erscheinen lassen, bei denen aber die Fachorganisationen Wert darauf legen, vertreten zu sein. Wir denken z.B. an die im Sommer dieses Jahres in Upsala bzw. London stattgefundenen internationalen Kongresse für Onomastique und Zahnheilkunde, wobei die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte dem Bundesrat gegenüber die Auffassung äusserte, dass eine Vertretung unseres Landes nicht absolut notwendig gewesen wäre bzw. dass die direkt interessierten Kreise sehr wohl ohne Kostenbeteiligung des Bundes daran hätten teilnehmen können, wenn sie dies als unumgänglich betrachteten. Wie wir im Motivenbericht unseres Antrages vom 18. August darlegten, soll die in Ziff. 3 für die Entschädigung von zugezogenen Dritten vorgeschlagene Regelung den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung tragen. An eine starre Regelung konnte, wie sich übrigens auch aus der Formulierung von Ziff. 3 ergibt, nie gedacht sein. Gleichwohl opponieren wir der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Ergänzung von Ziff. 3 nicht.

Eine Neuformulierung des 1. Satzes von Ziff. 6 halten wir nicht für notwendig. Ob ein Bankett zu veranstalten ist, ergibt sich aus den besonderen Umständen und den Regeln der Höflichkeit im internationalen Verkehr. Es ergibt sich daraus kein "Müssen" sondern eine "Unumgänglichkeit".

3. Wie das Militärdepartement feststellt, gelten diese Richtlinien nur für internationale Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen auf internationaler Basis, an denen die Schweiz durch eine vom Bundesrat ernannte offizielle Delegation vertreten wird. Abordnungen der Departemente oder ihnen nachgeordneter Stellen sowie militärische Abkommandierungen fallen nicht darunter. Der Mitbericht des Militärdepartementes hat somit keine Aenderungen am Entwurf der Richtlinien zur Folge.

4. Das Volkswirtschaftsdepartement äussert den Wunsch dass durch diese Richtlinien an der bisherigen Regelung für die Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation nichts ge-



ändert werde. Soweit in den Verfassungen oder den Ausführungserlassen internationaler Organisationen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Delegationen oder die Entschädigung der Delegationen enthalten sind, fällt die Anwendung der internen Richtlinien des Bundesrates ausser Betracht. Sie sind für die Stellung von Delegationsanträgen in jenen Fällen bestimmt, wo hinsichtlich des Umfanges der Delegationen sowie der Entschädigung der Delegationsmitglieder ein Ermessensspielraum besteht. Von Ausnahmebestimmungen kann daher ohne Nachteil abgesehen werden.

Dem vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochenen Wunsche, für das Inkrafttreten der Richtlinien zum voraus ein Datum festzulegen, kommen wir gerne nach. Wir beantragen, den Beschluss auf den 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen.

5. Wenn das Post- und Eisenbahndepartement in seinem Mitbericht darauf hinweist, dass sich die Richtlinien nicht ausdrücklich auf die ständigen Vertretungen der Schweiz bei internationalen Organisationen beziehen, so ist zu bestätigen, dass dies auch nicht beabsichtigt war. Wie schon bemerkt wurde, gelten diese Richtlinien nur für internationale Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen auf internationaler Basis, an denen die Schweiz durch eine vom Bundesrat ernannte offizielle Delegation vertreten wird, sofern bei der Stellung der Delegationsanträge hinsichtlich des Umfanges der Delegationen sowie der Entschädigung der Delegierten ein Ermessensspielraum besteht.

Dass es immer wieder Fälle geben wird, wo mit einem einzigen Delegierten nicht auszukommen ist und mehrköpfige Delegationen bestellt werden müssen, steht mit Ziff. 1 der Richtlinien nicht im Widerspruch, wenn triftige Gründe vorliegen.

Auf den Hinweis des Post- und Eisenbahndepartementes, wonach die neuen Richtlinien insofern unklar seien, als einzelne Ziffern sich ausdrücklich auf Delegationen im In- oder Ausland, andere nur auf solche im Ausland beziehen, ist folgendes zu entgegnen.

Wie sich aus dem Titel bereits ergibt, beziehen sich die Richtlinien auf die Anträge für die Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen. Ob diese Veranstaltungen im In- oder Ausland stattfinden, spielt keine Rolle. Die vom Post- und Eisenbahndepartement zitierte Ziff. 8 bezieht sich lediglich auf die Sonderregelung bezüglich der Verbuchung der Ausgaben für die Wirtschaftsverhandlungen sowie die Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation, weil hiefür der Handelsabteilung und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit besondere Kredite zur Verfügung stehen.

Wenn in Ziff. 2 der Richtlinien vorgesehen wird, dass für die Vertretung an Kongressen, wo keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind, aus Ersparnis-



- 4 -

gründen in erster Linie das Personal der schweizerischen Vertretungen im betreffenden Kongressland herangezogen werden soll, so kann sich dies nur auf Kongresse, die im Ausland stattfinden, beziehen.

Die in diesem Zusammenhang vom Post- und Eisenbahndepartement ebenfalls zitierte Ziff. 5, Abs.3, verlangt, dass die Ansätze für Taggelder an zugezogene Dritte sowie für Beamte, die ins Ausland delegiert werden, bereits in den Departementsanträgen an den Bundesrat festgesetzt werden. Während sich die Entschädigung der Beamten für Konferenzen im Inland nach den Vorschriften der Beamtenordnung zu richten hat, sind die Spesenvergütungen für Konferenzen im Ausland von Fall zu Fall zu regeln. Für zugezogene Dritte trifft dies auch für Konferenzen im Inland zu. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich am wenigsten Schwierigkeiten ergeben, wenn die Taggeldansätze in diesen Fällen bereits zum voraus festgelegt werden, weshalb in Ziff. 5, Abs. 3, die schon bisher im BRB vom 20. Mai 1948 enthaltene Vorschrift übernommen wurde.

Ziff. 6 betreffend die Kompetenzregelung für die Einladung zu Empfängen und Banketten entspricht der Regelung im geltenden BRB vom 14. September 1948 über die Einladung zu Empfängen und Banketten anlässlich internationaler Konferenzen, wofür seinerzeit der Antrag vom Politischen Departement gestellt wurde. Schwierigkeiten haben sich aus diesen Anordnungen unseres Wissens bisher nie ergeben. Wir möchten deshalb davon absehen, von uns aus eine Neuregelung anzuregen.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

Ingress, Ziff. 1, 2, 3, Abs. 1, und 10 des vom Finanz- und Zolldepartement mit Bericht vom 18. August 1952 vorgelegten Entwurfes zu einem Bundesratsbeschluss über Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen erhalten nachstehende abgeänderte Fassung:

"Bei der Antragsstellung auf Abordnung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ist vermehrte Zurückhaltung zu üben. Die Notwendigkeit der Entsendung einer offiziellen Delegation ist im Antrag besonders zu begründen. Ueberdies werden folgende Richtlinien verbindlich erklärt:

1. Die Delegationen müssen eine möglichst beschränkte Mitgliederzahl aufweisen. Wo immer es die Verhältnisse erlauben, soll nur ein Delegierter abgeordnet werden.

- 5 -

2. Wenn keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind und die Kontinuität in der Vertretung nicht unerlässlich ist, soll für die Uebernahme der Mandate in erster Linie das Personal der schweizerischen Vertretungen in den Kongressländern herangezogen werden.
  3. Werden Delegierte ernannt, die nicht der Bundesverwaltung angehören, so ist die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der vertretenen privaten Organisationen zu prüfen, wenn von deren Seite an der Nomination ein Interesse besteht, es sei denn, diese Vertreter werden wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse im Interesse des Bundes zur Mitarbeit in der Delegation beigezogen, oder es werde vom Delegierten zuhanden des Bundes eine eingehende Berichterstattung über die Kongressverhandlungen verlangt.
10. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft."

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Dr. M. W e b e r